

bedeutendem Umfange herbeiführt, wird vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, soweit nicht im Einzelfall, insbesondere bei geringem Verschulden, die materielle Verantwortlichkeit zur Erziehung des Täters geeigneter ist.

(2) Ebenso wird zur Verantwortung gezogen, wer trotz staatlicher oder gesellschaftlicher erzieherischer Einwirkung unter fortgesetzter vorsätzlicher Verletzung seiner beruflichen Pflichten als Verantwortlicher für die Haltung, Fütterung und Pflege von Zucht- und Nutztieren wiederholt fahrlässig Verluste oder Produktionsausfall herbeiführt.

§ 157

Verletzung der Preisbestimmungen

(1) Wer einen höheren als den gesetzlich zulässigen Preis fordert oder vereinnahmt, um sich oder anderen einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil zu verschaffen oder zu sichern, wird, wenn

1. der Mehrerlös erheblich ist oder
2. der Täter innerhalb der letzten zwei Jahre bereits wegen Preisüberschreitung gerichtlich mit einer Ordnungsstrafe oder vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen wurde,

mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Mehrerlös ist einzuziehen. Werden berechnete Rückforderungsansprüche geltend gemacht, ist die Erstattung an den Geschädigten anzuordnen.

(3) Wer eine ihm obliegende Pflicht zur Führung des Nachweises über die Zulässigkeit und das Zustandekommen der von ihm berechneten Preise (Preisnachweispflicht) verletzt und dadurch bewirkt, daß die Einhaltung der gesetzlich zulässigen Preise nicht festgestellt werden kann, wird, wenn er innerhalb der letzten zwei Jahre gerichtlich, disziplinarisch, mit einer Ordnungsstrafe, vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege oder durch die Mitgliederversammlung einer sozialistischen Genossenschaft wegen Verletzung der Preisnachweispflicht zur Verantwortung gezogen wurde, mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

Anmerkung :

Einmalige, mit geringem Schaden oder fahrlässig begangene Verstöße gegen das Preisrecht können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 158

Falschmeldung und Vorteilserschleichung

Wer als Staats- oder Wirtschaftsfunktionär oder als Leiter eines Betriebes im Rahmen seiner Verantwortung wider besseres Wissen in angeforderten Berichten oder Meldungen oder in Anträgen an Staats- oder Wirtschaftsorgane unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um

1. Straftaten oder erhebliche Mängel zu verdecken,
2. Genehmigungen oder Bestätigungen für wirtschaftlich bedeutende Vorhaben zu erlangen,
3. zum Nachteil der Volkswirtschaft ungerechtfertigte wirtschaftliche Vorteile für Betriebe oder Betriebsbereiche zu erwirken,

wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 159

Wirtschaftsbestechung

Wer als Leiter oder Mitarbeiter von Produktions-, Handels-, Dienstleistungs- oder anderen Gewerbebetrieben für eine ungerechtfertigt bevorzugte oder unzulässige Abgabe von Waren oder Ausführung von Leistungen Vermögensvorteile für sich oder andere Personen fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, wird vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.